

19. November 2009



Wie INSPIRE- und PSI-Richtlinie der EU die Verlässlichkeit im Geodatenbezug verbessern

VoGIS Fachforum 2009 – „Verlässlichkeit von Geodaten ?“

Dr. Martin Fornefeld

micus
Management Consulting GmbH

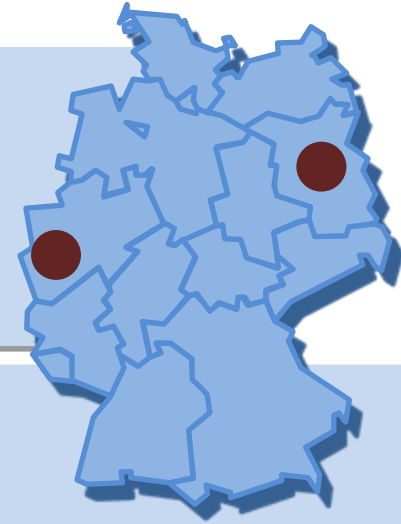
Stadttor 1	D – 40219 Düsseldorf
Albertstr. 12	D – 10827 Berlin
phone	+49 (0)211 – 3003 420
fax	+49 (0)211 – 3003 200
www.micus.de	info@micus.de

1. MICUS Management Consulting
2. Der Geoinformationsmarkt
3. Neue Impulse durch INSPIRE
und PSI
4. Fazit



Zwei Standorte

- Düsseldorf (Geschäftsführung: Dr. Martin Fornefeld)
- Berlin (Geschäftsführung: Jutta Lautenschlager)



Organisation und Strategie

Ihr Partner von der Konzeption bis zur Umsetzung

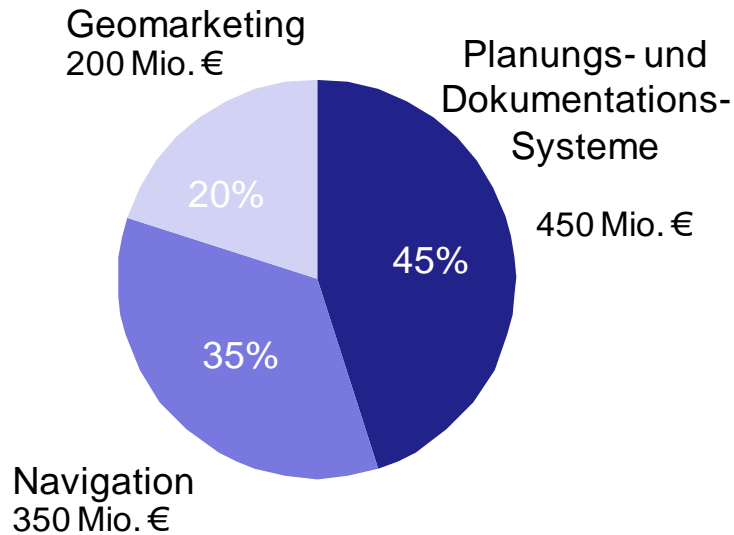
- Marktstudien, Politikberatung, Folgeabschätzungen
- E-Government, Prozessanalysen, Umsetzungskonzepte

Aktuelles zum Thema GeoBusiness:

- Aktuell: Die europäische Gesetzgebung als Motor für das deutsche GeoBusiness
- Assessment of the Re-use of Public Sector Information (PSI) in the Geographical Information, Meteorological Information and Legal Information Sectors, 2009
- Chancen für Geschäftsmodelle deutscher Unternehmen im europäischen und globalen Geoinformationsmarkt, 2008

Das Volumen der wichtigsten Branchen im Geoinformationsmarkt ist seit 2000 um ca. 50% gewachsen

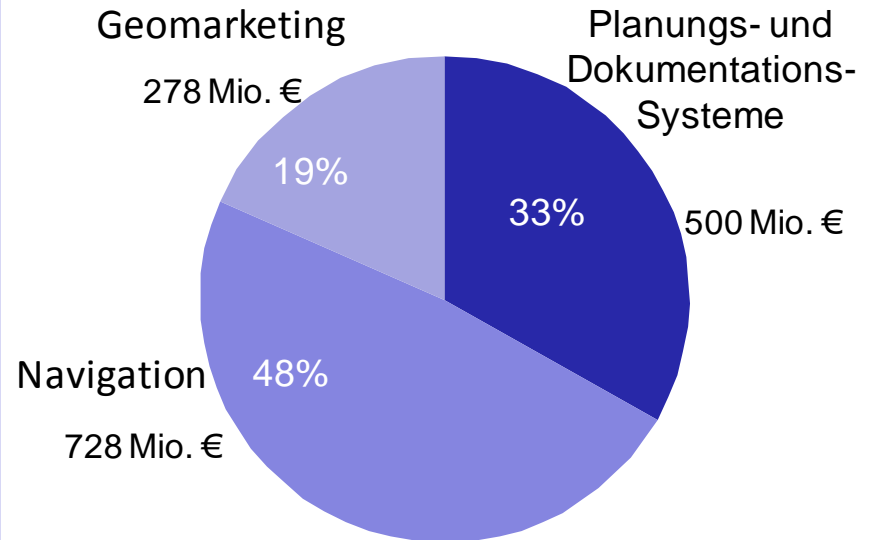
2000



Total: 1,0 Mrd. Euro

Quelle: MICUS Management Consulting, 2001

2007



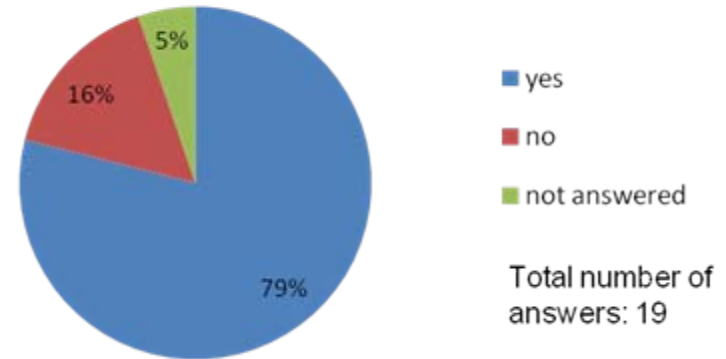
Total: 1,51 Mrd. Euro

Quelle: MICUS Management Consulting, 2008

Aber: Weiterverwender beklagen noch immer Defizite bei Lizenzierung und Preisgestaltung öffentlicher Daten

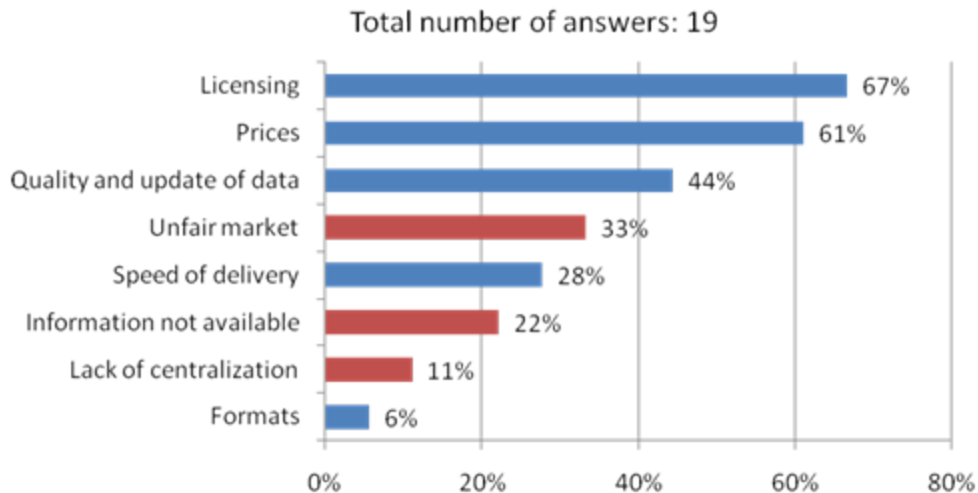
Würden Sie gern weitere öffentliche Daten beziehen?

79% der Weiterverwender im Geoinformationmarkt würden gern mehr öffentliche Daten beziehen!



Quelle: PSI-Studie, MICUS, 2009

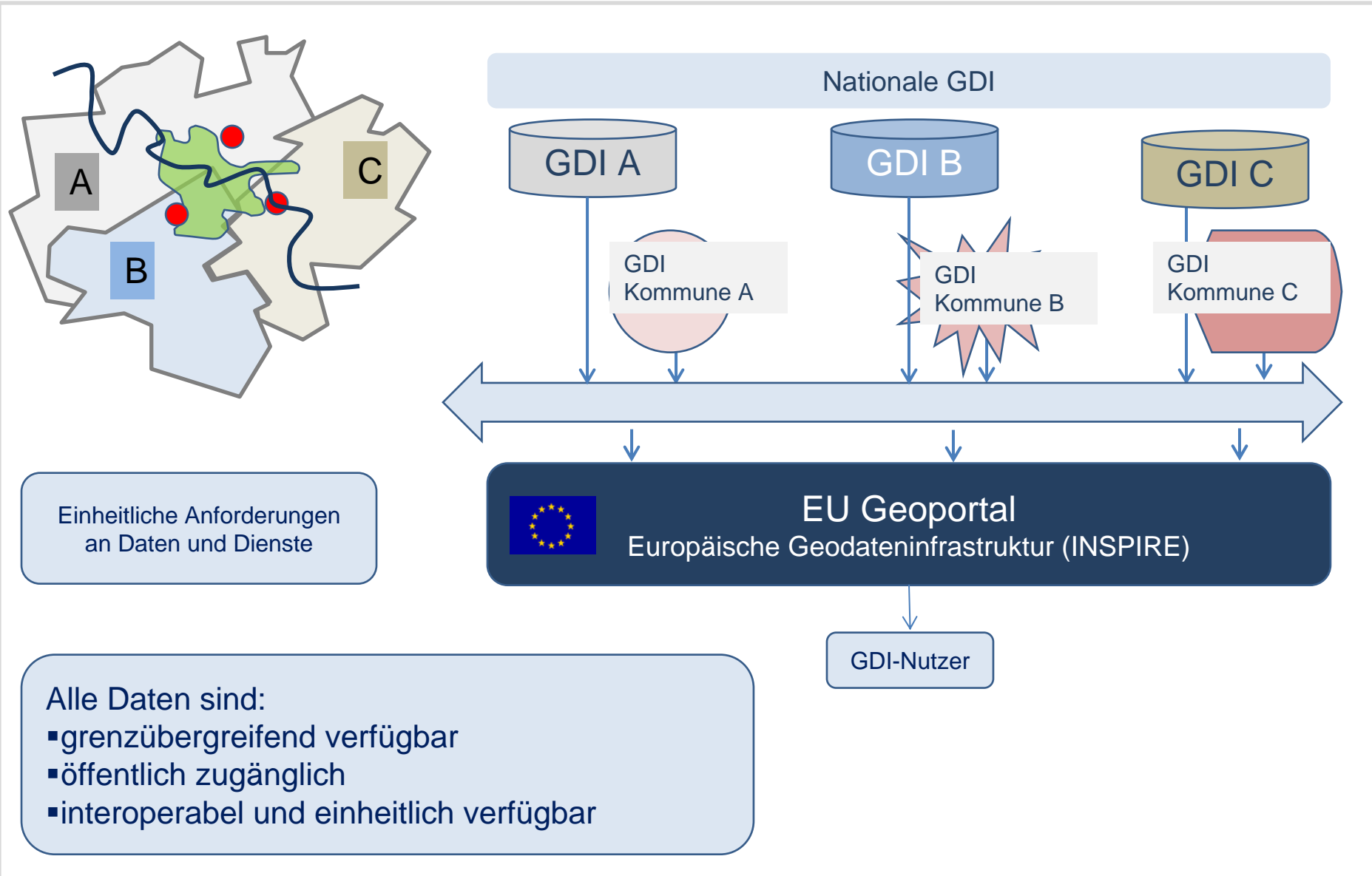
Aus welchen Gründen beziehen Sie keine weiteren öffentlichen Daten?



Quelle: PSI-Studie, MICUS, 2009

Insbesondere unklare Lizenz- und Preisbedingungen hemmen die Weiterverwendung öffentlicher Daten.

EU-Richtlinie INSPIRE fordert die Bereitstellung interoperabler, einheitlicher Geodaten von den Behörden



Die INSPIRE-Richtlinie wurde in Deutschland auf Bundesebene durch das Geodatenzugangsgesetz umgesetzt, es folgen Ländergesetze

INSPIRE – Infrastructure for Spatial Information in Europe
Richtlinie 2007/2/EG d. europäischen Parlaments und des Rates
z. Schaffung einer Geodateninfrastruktur i. d. Gemeinschaft

9/2001
Start der Initiative zum
Aufbau einer europäischen
GDI

7/2004
Die Kommission akzeptiert
den Entwurf einer INSPIRE
Direktive

4/2007
Verabschiedung der INSPIRE
Rahmenrichtlinie

15/05/2007
Inkrafttreten der INSPIRE
Richtlinie

Mitte 2009
Umsetzung in nationales
Recht

Bis Ende 2011
Umsetzung der wichtigsten
Themengruppen

Die Umsetzung erfolgt schrittweise
Umsetzungsbestimmungen zu
Metadaten, Netzdiensten,
Interoperabilität von Daten und
Diensten sowie zu
Zugangsvoraussetzungen

2010 Metadaten

2011 Informationen
über Geografische
Namen,
Adressen,
Verkehrs- u-
Gewässernetze,
Grundstücke,
Schutzgebiete

2014 Informationen
über Höhen,
Landbedeckung,
Luftbilder,
Geologie,
Atmosphäre,
Bodenschätze

Durch INSPIRE werden die Kernfragen zum Zugang und zur Weiterverwendung von Geodaten geklärt:

1. Besteht ein Rechtsanspruch auf Zugang zu Geodaten?

§ 11, Satz 1:

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich der Vorschrift des § 12 Absatz 1 und 2 öffentlich verfügbar bereitzustellen.

2. Besteht ein Rechtsanspruch auf Weiterverwendung der Geodaten?

§ 11, Satz 2:

Werden Geodaten über Darstellungsdienste bereitgestellt, kann dies in einer Form geschehen, welche eine Weiterverwendung im Sinne von § 2 Nummer 3 des Informationsweiterwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) ausschließt.

Welche Geodaten sind von der Anwendung des GeoZG erfasst (Umfang des Zugangs)?

- § 4 Abs. 1 Satz 4: Der Weiterverwendungsanspruch erstreckt sich 34 Geodaten-Themen , die im Rahmen einer Verordnung näher spezifiziert werden

ab 2011

Anhang I

Koordinatenreferenzsysteme

Geograf. Gittersysteme

Geograf. Bezeichnungen

Verwaltungseinheiten

Adressen

Flurstücke/ Grundstücke

Verkehrsnetze

Gewässernetze

Schutzgebiete

Anhang II

Höhe

Bodenbedeckung

Orthofotografie

Geologie

Anhang III

Statistische Einheiten

Gebäude

Boden

Bodennutzung

Gesundheit und Sicherheit

Versorgungswirtschaft u. staatliche Dienste

Umweltüberwachung

Produktions- u. Industrieanlagen

Landwirtschaftliche Anlagen

Demographie

Bewirtschaftungsgeb./ Schutzgeb./ geregelte Geb. u. Berichterstattungseinh.

Gebiete mit naturbedingten Risiken

Atmosphärische Bedingungen

Meteorologisch-geografische Kennwerte

Meeresregionen

Biogeografische Regionen

Lebensräume und Biotope

Verteilung der Arten

Energiequellen

Mineralische Bodenschätze

ab 2014

ab 2011

Welche Geodaten sind von der Anwendung des GeoZG erfasst (Umfang des Zugangs)?

- Weitere Anforderungen an die Geodaten:
 - **die noch in Verwendung stehen (§ 4 Abs. 1 S.1)**
 - die Bezug auf das Bundesgebiet haben (§ 4 Abs.1 Nr. 1)
 - **die in elektronischer Form vorliegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)**
 - die bei einer geodatenhaltenden Stelle (als Referenzversion) vorhanden sind und unter deren öffentlichen Auftrag fallen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a) und
 - die von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt, bei einer solchen eingegangen oder von dieser verwaltet / aktualisiert werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3aa – cc)
 - die bei Dritten vorhanden sind, denen Anschluss an die nationale Geodateninfrastruktur gewährt wird ((§ 4 Abs. 1 Nr. 3b)

In welcher Art und Weise müssen die Geodaten technisch bereitgestellt werden?

**Suchdienste
(Metadaten, Katalog-
Schnittstellen)**

**Download-Dienste
(Datenabgabe im
Original)**

**Geodatendienste
(z.B.
Höhendienst,
Kartendruck u.a.)**

KAPITEL IV
NETZDIENSTE
Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen und betreiben für Geodaten-sätze und -dienste, für die gemäß dieser Richtlinie Metadaten erzeugt wurden, ein Netz, das folgende Dienste umfasst:

- a) Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage der Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten-sätzen und -diensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen;
- b) Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodaten-sätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen;
- c) Download-Dienste, die das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodaten-sätze oder Teile solcher Sätze ermöglichen;
- d) Transformationsdienste zur Umwandlung von Geodaten-sätzen, um Interoperabilität zu erreichen;
- e) Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.

Diese Dienste müssen einschlägige Nutzeranforderungen berücksichtigen, einfach zu nutzen, öffentlich verfügbar und über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich sein.

**Darstellungsdienste
(Kartenservice,
Legenden)**

**Transformations-
dienste
(Ziel: einheitlicher
Datenabruf)**

Die Downloaddienste sind von hoher praktischer Bedeutung. Aus dem Wortlaut des GeoZG ergibt sich eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen zwei Arten von Downloaddiensten:

§ 3 Allgemeine Begriffe, Abs. 3, Satz 3

(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:
[...]

3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),

- Non-Direct-Access-Downloaddienste → **zwingend geboten**
- Direct-Access-Downloaddienste (direkter Zugriff auf Kopien von Geodaten) → **nur „wenn durchführbar“**

Der Zugang unterliegt gewissen Schranken, die in § 12 GeoZG i.V.m. UIG genannt sind, z.B.:

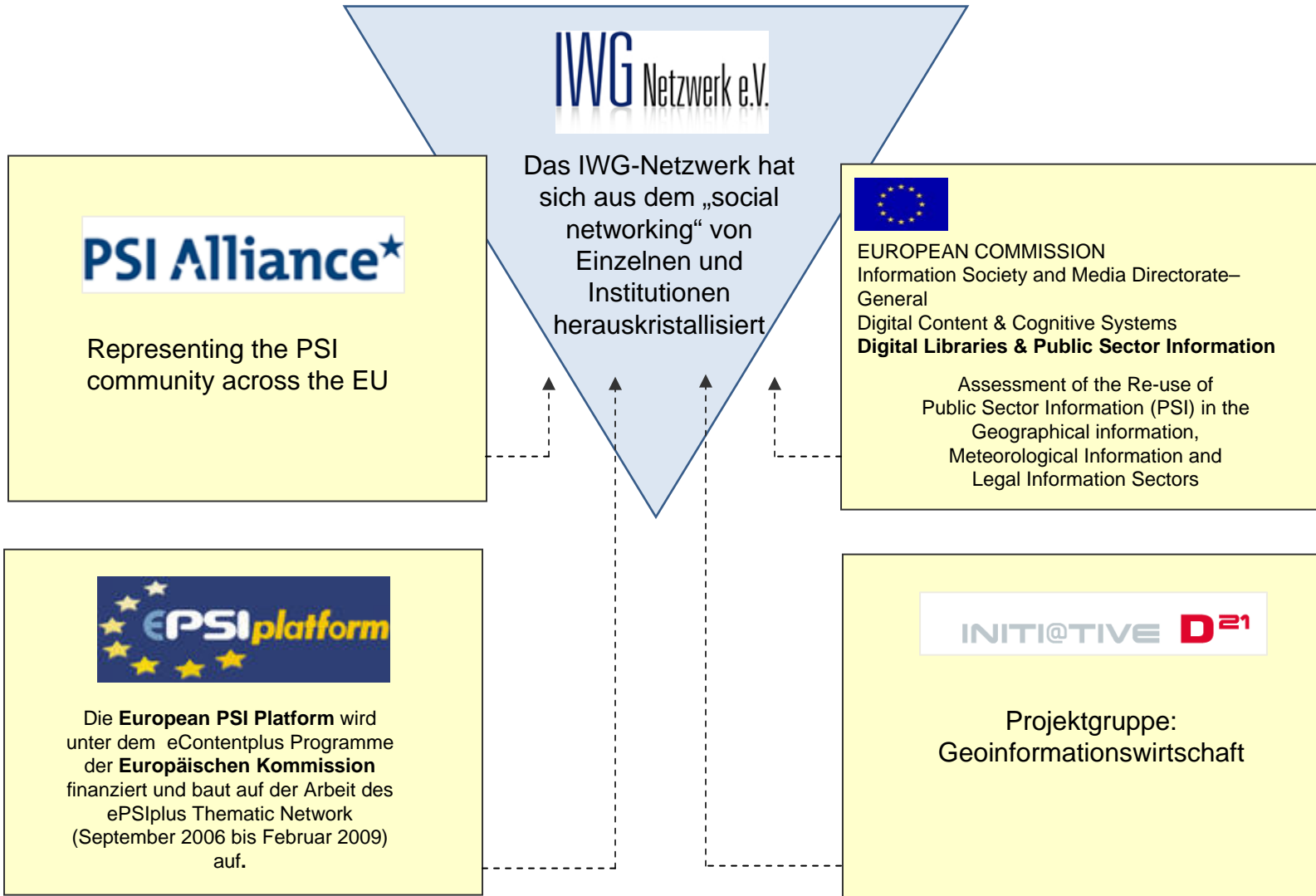
- Schutz öffentlicher Belange
- Schutz sonstiger (privater) Belange, z.B. Rechte am geistigen Eigentum
Dritter
- Datenschutz für personenbezogene Daten

Welche Modalitäten (insbesondere Kostenrahmen) gelten für den Zugang und die Weiterverwendung?

- § 13 Abs. 1 GeoZG: Die geodatenhaltenden Stellen werden ermächtigt, für die Nutzung von angebotenen Geodaten und Geodatendiensten Lizenzen zu erteilen und Geldleistungen zu fordern.
- § 13 Abs. 2 GeoZG: Such- und Darstellungsdienste sollen der Öffentlichkeit i.d.R. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- § 13 Abs. 3 GeoZG: Soweit Geldleistungen gefordert werden, sind für deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Payment) zu nutzen.
- § 13 Abs. 5 GeoZG enthält Bestimmungen zur Höhe von zu fordernden Geldleistungen bei einem Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft.
- § 13 Abs. 7 GeoZG: Die Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und ihre Nutzung werden in einer gesonderten Rechtsverordnung entsprechend geregelt.

Fazit: Chancen nutzen, wirtschaftsfreundliche Auslegung von INSPIRE fordern, Anfragen nach dem IWG stellen!

- Das GeoZG bietet ein hohes Aktivierungspotenzial für den Geoinformationsmarkt. Der konkrete Nutzen des Gesetzes wird von der Ausgestaltung der Rechtsverordnungen abhängen. Hierauf gilt es in den nächsten Monaten aktiv Einfluss zu nehmen.
- Im Rahmen der Evaluierung der PSI-Richtlinie sind wichtige Ansätze zur Verbesserung der Wirksamkeit gemacht worden
- Möglichkeiten des IWG nutzen!
 - Anfragen nach dem IWG stellen!
 - Verwaltungen für die Belange von Weiterverwendern sensibilisieren
 - Bei ablehnenden Bescheiden Verwaltungsrechtsweg einschlagen
→ Wirtschaftsfreundliche Auslegung des Gesetzes fordern!
- Möglichkeiten des GeoZG nutzen!
 - Geodaten-Themen für eigene Geschäftsmodelle prüfen (z.B. Verortung von gewerblichen oder statistischen Daten)



IWG Netzwerk e.V.

Innovation und Beschäftigung schaffen!

1. Förderung von Kooperationen zwischen Behörden und privaten Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene
2. Entwicklung neuer Geschäftsmodelle mit öffentlichen Informationen
3. Unterstützung bei der Erstellung von Anfragen zur Informationsweiterverwendung nach IWG
4. Beauftragung von Rechtsgutachten und Vermittlung von Kontakten zu juristischen Experten rund um das Thema Weiterverwendung, Datenschutz, Urheberrecht, Informationsfreiheit und wirtschaftliche Aktivitäten von Behörden
5. Nutzung der Kontakte zur Europäischen Kommission, um über Erfahrungen bei der Umsetzung der PSI-Richtlinie zu berichten
6. Zusammenarbeit mit europäischen PSI-Netzwerken wie ePSIplus und der PSI-Alliance sowie branchenbezogenen Fachverbänden

IWG-Netzwerk - Für die wirtschaftliche Weiterverwendung öffentlicher Daten



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Lesen Sie auch unsere weiteren
Marktstudien unter:
www.micus.de



Innovation und Beschäftigung schaffen!

- Deutschland braucht eine konsistente **Strategie zur Weiterverwendung** von Informationen der öffentlichen Verwaltung und hierfür wiederum eine **zentrale Anlaufstelle für Unternehmen und Behörden.**

Das IWG-Netzwerk fordert öffentliche Stellen auf, die Weiterverwendung ihrer Informationen zu unterstützen, durch:

- **einfache Nutzungsbedingungen,**
- **schnelle Bereitstellung und**
- **angemessene Preise.**

IWG-Netzwerk - Für die wirtschaftliche Weiterverwendung öffentlicher Daten